

KOPIE

**Verordnung des Landkreises Wittenberg zur Festsetzung von einem Naturdenkmal (Naturgebilde):**

**„Zwei Ulmen in Rehain“ – Ulmus laevis Pallas**

Auf Grund der §§ 22, 27, 45 und 57 Absatz 1 Nr. 1 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11. Februar 1992 (GVBl. LSA S. 108), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt und die Anpassung des Landesrechts vom 27. August 2002 (GVBl. LSA S. 372) und bei Einhalten des Verfahrens nach § 26 NatSchG LSA wird verordnet:

**§ 1**

**Festsetzung als Schutzobjekt**

- (1) Die aufgeführten Naturgebilde und die jeweils dazugehörige geschützte Umgebung, die Kronentraufbereiche, werden zum Naturdenkmal erklärt. Das Naturdenkmal führt die Bezeichnung:

**„Zwei Ulmen in Rehain“.**

- (2) Detaillierte Angaben zu dem Schutzobjekt und zu seiner geschützten Umgebung ergeben sich aus der Anlage. Sie ist Bestandteil dieser Verordnung.

**§ 2**

**Schutzgegenstand**

- (1) Standort des Naturdenkmals:

Das Naturdenkmal steht in der Gemarkung Rehain, Flur 3, Flurstück 32/1 (Ulme I) und Flurstück 32/2 (Ulme II), in der Dorfstraße des OT Rehain der Stadt Jessen.

- (2) Das Naturdenkmal ist auf der topografischen Karte M-33-002-D-b-1 Ruhlsdorf im Maßstab 1 : 10 000 des Landesamtes für Landesvermessung und Datenverarbeitung des Landes Sachsen - Anhalt eingetragen. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Das Naturdenkmal ist auf der topografischen Karte unmaßstäblich dargestellt und durch schwarze Symbole gekennzeichnet.
- (4) Die Verordnung mit der dazugehörigen Karte ist beim Landkreis Wittenberg – untere Naturschutzbehörde - und bei dem Verwaltungssitz der Stadt Jessen zur kostenlosen Einsichtnahme während der Dienstzeiten für jedermann niedergelegt.

**§ 3**

**Schutzzweck**

**Schutzzweck ist die Erhaltung und Sicherung von zwei ortsbildprägenden Solitär-bäumen und ihrer unmittelbar angrenzenden Umgebung aus folgenden Gründen:**

wegen ihrer ökologischen Bedeutung und wegen ihrer Seltenheit.

#### § 4

##### Verbote

- (1) Nach § 22 Absatz 4 Satz 1 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt ist es verboten, Handlungen vorzunehmen, die das Naturdenkmal oder die geschützte Umgebung, die dazugehörigen Kronentraufbereiche, zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig stören. Es ist insbesondere verboten die Bestandteile des Naturdenkmals zu fällen.
- (2) Insbesondere sind folgende Handlungen an dem Naturdenkmal und auf der geschützten Umgebung verboten:
  1. Äste und Zweige zu beschädigen oder abzubrechen;
  2. die Bäume durch äußere Einwirkungen jeder Art, wie z.B. Entfernung von Rinde als Andenken, Einritzen von Vertiefungen, zu beschädigen;
  3. bauliche Anlagen zu errichten;
  4. Abfälle oder andere Materialien, Stoffe oder Gegenstände auf den Traufflächen zu lagern oder abzulagern;
  5. auf den Traufflächen Zelte oder zeltähnliche Unterstände oder temporär befestigte Unterstände aus Materialien aller Art wie z. B. für Feste aufzustellen;
  6. auf den Traufflächen Feuer anzumachen und zu unterhalten;
  7. Pflanzenschutzmittel und Düngemittel jeglicher Art auf den Traufflächen auszubringen;
  8. den Boden abzugraben, aufzuschütten, zu verfestigen oder zu versiegeln;
  9. die Traufflächen mit Fahrzeugen aller Art zu befahren oder auf ihnen zu parken;
  10. das Wurzelsystem durch chemische oder mechanische Einwirkungen aller Art zu beschädigen;
  11. Werbeträger, Schaukeln, Drähte oder Seile an den Bäumen zu befestigen.

#### § 5

##### Zulässige Handlungen

**Der § 4 gilt nicht für:**

1. behördlich zugelassene oder angeordnete Beschilderungen;
2. die Ausführung der Schutz- und Pflegemaßnahmen an den Bestandteilen des Naturdenkmals und auf den dazugehörigen Traufflächen;

3. mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmte und genehmigte Tätigkeiten im Rahmen wissenschaftlicher Forschungsarbeiten;
4. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Personen und Sachen; die untere Naturschutzbehörde ist unverzüglich zu informieren.

## § 6

### Schutz- und Pflegemaßnahmen

- (1) Notwendige Schutz- und Pflegemaßnahmen für die Naturdenkmale und auf den dazugehörigen Traufflächen werden durch die untere Naturschutzbehörde festgelegt.
- (2) Auf schriftlichen Antrag kann den Eigentümern oder den Nutzungsberechtigten die Ausführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen überlassen werden.

## § 7

### Duldung

Die Grundeigentümer oder die sonstigen Nutzungsberechtigten haben die Kennzeichnung des Naturdenkmals zu dulden.

## § 8

### Befreiungen

Von den in § 4 dieser Verordnung aufgeführten Verboten kann der Landkreis Wittenberg gemäß § 44 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
  - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
  - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

## § 9

### Ordnungswidrigkeiten

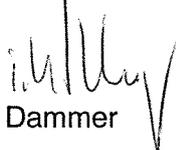
- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig die in § 4 Absatz 2 beschriebenen Handlungen zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 57 Absatz 1 Nr. 1 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen – Anhalt.
- (2) Wer entgegen § 22 Absatz 4 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vorsätzlich oder fahrlässig die in § 4 Absatz 1 genannten Handlungen vornimmt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 57 Absatz 1 Nr. 5 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

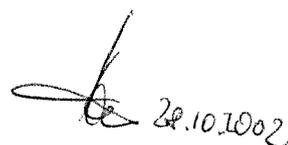
§ 10

**In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg in Kraft.

Wittenberg, 15. Oktober 2002

  
Dammer

  
20.10.2002  
  
PF 4

**Anlage zu den Verordnungen des Landkreises Wittenberg zur Festsetzung der Naturdenkmale:**

1. „Gespensterlinde bei Steinsdorf“;
2. „Birnenbaum bei Grabo“;
3. „Kopfleide bei Battin“;
4. „Weide bei der Gerbismühle“;
5. „Eiche in Gerbisbach“;
6. „Zwei Ulmen in Rehain“.

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Baumhöhe in m	Kronen- durchmesser in m	Kronentrauf- bereich in m	Stammumfang in m	Alter in Jahren
1.	Steinsdorf	4	213	13,0	7,0	9,0	3,50	200
2.	Grabo	4	21	11,5	8,9	10,0	1,92	70
3.	Battin	4	105/2	2,0	-	-	6,80	120
4.	Gerbisbach	3	29/2	16,5	15,1	17,0	4,10	80 - 100
5.	Gerbisbach	1	26/6	18,5	17,2	19,0	3,00	120
6.1	Rehain	3	32/1	20,0	14,0	16,0	2,90	keine Angabe
6.2	Rehain	3	32/2	23,0	22,0	24,0	3,38	keine Angabe